

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung (dual) an der Fachhochschule Koblenz vom 06.12.2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Dekan des Fachbereiches Sozialwesen der Fachhochschule Koblenz im Wege der Eilentscheidung am 06.12.2011 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung (dual) der Fachhochschule Koblenz vom 09.06.2011, Amtliches Mitteilungsblatt der FH Koblenz Nr. 03/2011, S. 15 beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Koblenz am 07.12.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I

Die Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung (dual) der Fachhochschule Koblenz vom 09.06.2011, Amtliches Mitteilungsblatt der FH Koblenz Nr. 03/2011, S. 15 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. (8) wird § 3 Abs. (9) wie folgt eingefügt:

(9) Für den Fall der Festsetzung von Zulassungszahlen für den Studiengang erfolgt die Auswahl zum Studium auf Grundlage einer vom Senat der Fachhochschule Koblenz zu beschließenden Auswahlatzung.

2. Nach § 18 (Abs. 4) wird Absatz (5) wie folgt eingefügt:

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz (3) wiederholt werden. Dies ist für maximal eine Prüfungsleistung im Studienverlauf möglich. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

Artikel II

In-Kraft-Treten

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FH Koblenz in Kraft.

2. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der für sie bisher gültigen Prüfungsordnung.